

# Hinterlegungsvertrag für Pensionspferde

## Zwischen dem Pensionsgeber

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse, Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Tel. Nr.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

## Und dem Pensionsnehmer

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse, Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Tel. Nr.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

## 1. Vertragsgegenstand

Der Pensionsnehmer übergibt dem Pensionsgeber folgendes Pferd:

Name: \_\_\_\_\_

Rasse: \_\_\_\_\_

Farbe: \_\_\_\_\_

Geschlecht: \_\_\_\_\_

Geburtsjahr: \_\_\_\_\_

Pass-Nr.: \_\_\_\_\_

Status  Nutztier  Heimtier

Der Pensionsgeber überlässt dem Pensionsnehmer in seinen Stallungen für das obengenannte Pferd:

- eine Innenboxe
- eine Aussenboxe
- eine Auslaufboxe
- einen Platz im Gruppenstall
- \_\_\_\_\_

## 2. Vertragsdauer

Der Hinterlegungsvertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

## 3. Pensionspreis

Der Pensionspreis beträgt CHF \_\_\_\_\_ pro Monat und ist monatlich im Voraus jeweils auf den \_\_\_\_ . Tag des entsprechenden Monats zu bezahlen.

Im Pensionspreis inbegriffen sind:

- Fütterung von Raufutter
- Fütterung von Kraftfutter
- Kraftfutter
- Misten und Einstreuen
- Benützung der Weide:  Weideservice Mo-So  
 \_\_\_\_\_
- Benützung der Sattelkammer
- Benützung der Garderobe
- Benützung der folgenden Anlagen:  Reitplatz  
 Reithalle  
 Round-Pen  
 Hindernismaterial  
 Führmaschine  
 Solarium  
 \_\_\_\_\_
- Parkplatz für einen Pferdetransporter
- \_\_\_\_\_

Weitere Leistungen des Pensionsgebers werden gesondert vereinbart und sind monatlich, jeweils auf den letzten Tag des entsprechenden Monats, nach Rechnungstellung zahlbar.

Der Pensionsgeber behält sich das Recht vor, den Pensionspreis den Bedingungen des Marktes und den Unkosten anzupassen. Eine Preisänderung ist dem Pensionsnehmer mindestens drei Monate im Voraus bekanntzugeben.

Wird die Fütterung und Pflege auf den Pensionsgeber übertragen, verpflichtet sich dieser, eine genügende, der Leistung des Pferdes angepasste Fütterung zu garantieren, die Boxe ausreichend einzustreuen und das Tier fachmännisch zu pflegen.

Der Pensionsnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Pensionsgeber für alle mit dem Vertrag in Zusammenhang stehenden Forderungen (Pensionspreis, eventuelle Tierarztkosten, usw.) am eingestellten Pferd ein Retentionsrecht (Art. 895 ff. ZGB) zusteht.

#### 4. Abwesenheit

Eine vorübergehende Abwesenheit des Pferdes von weniger als \_\_\_\_\_ Tagen berechtigt nicht zur Minderung des Pensionspreises. Der Pensionsnehmer hat jedoch das Recht, das Futter für die betreffende Zeit zu beziehen.

Bei längerer Abwesenheit bezahlt der Pensionsnehmer für die Reservation der Boxe CHF \_\_\_\_\_ pro Monat. Der Pensionsgeber ist berechtigt, während der gesamten Abwesenheit des Pferdes vorübergehend über die Boxe zu verfügen, ohne dass deswegen der Pensionspreis reduziert wird.

#### 5. Gesundheit des Pferdes

Der Pensionsnehmer erklärt ausdrücklich, dass das Pferd:

- nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt,
- nicht koppt, webt oder vergleichbare Verhaltensstörungen bzw. Untugenden hat,
- gemäss den Weisungen von Swiss Equestrian gegen Skalma geimpft ist,
- in den letzten 2 Monaten entwurmt worden ist bzw. negativ auf Magen-Darm-Parasiten getestet wurde.

Der Pensionsgeber hat das Recht, im Notfall im Namen und auf Rechnung des Pensionsnehmers einen Tierarzt oder Hufschmied beizuziehen und auf Anordnung des Tierarztes das Pferd in eine Tierklinik einzuliefern. Der Pensionsnehmer ist sofort zu informieren. Im Übrigen ist es Sache des Pensionsnehmers, sicherzustellen, dass der Pensionsgeber darüber informiert ist, welchen Tierarzt er beizuziehen wünscht. Ohne entsprechende Abmachung oder wenn der gewünschte Tierarzt nicht rasch genug kommen kann, darf der Pensionsgeber den Tierarzt selbst bestimmen.

Der Pensionsgeber hat das Recht, das Pferd auf Kosten des Pensionsnehmers regelmässig zu entwurmen, resp. Kotproben zu machen. Das Datum und das verwendete Mittel sind dem Pensionsnehmer mit der Rechnung bekanntzugeben. Ist das Pferd als Nutztier registriert, so ist der Pensionsnehmer verpflichtet, das Behandlungsjournal ordnungsgemäss zu führen und für den Pensionsgeber zugänglich aufzubewahren.

Der Pensionsnehmer ist verpflichtet, sein Pferd regelmässig (gemäss den Weisungen von Swiss Equestrian) gegen Skalma impfen zu lassen.

#### 6. Haftung und Versicherung

Haftung des Pensionsnehmers:

Der Pensionsnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die durch sein Pferd, durch ihn oder durch einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten an den Einrichtungen des Stalles, den Anlagen sowie an den Hindernissen verursacht werden, sofern er nicht beweist, dass der Schaden ohne eigenes Verschulden entstanden ist (gemäss Art. 473 OR).

Der Pensionsnehmer erklärt hiermit, dass er für sich eine Privathaftpflichtversicherung, welche die Haftung als Tierhalter, Mieter, Vermieter und Benützer fremder Pferde einschliesst, abgeschlossen hat oder innert 5 Tagen abschliessen wird. Lässt der Pensionsnehmer sein Pferd durch eine Drittperson reiten, ist er dafür verantwortlich, dass auch diese durch eine gleichwertige Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Die Versicherung des Pferdes gegen Krankheit, Unfälle usw. ist, falls gewünscht, Sache des Pensionsnehmers.

Haftung des Pensionsgebers:

Der Pensionsgeber hat eine Haftpflichtversicherung, soweit er als Tierhalter für Drittschäden haftbar gemacht werden könnte. Die Haftung des Pensionsgebers und seines Personals für Tod, Verletzung oder Entwendung des eingestellten Pferdes oder für Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung der eingebrachten Gegenstände (Sattelzeug

usw.) wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt sowohl für die vertragliche wie auch für die gesetzliche Haftung und auch für den Fall, dass der Pensionsgeber oder dessen Hilfspersonen im Auftrag des Pensionsnehmers das Pferd reiten oder transportieren müssen.

## 7. Kündigung

Der Pensionsgeber kann den Vertrag unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende des nachfolgenden Monats kündigen.

Die Pferdepensionsverträge werden von der Rechtsprechung als Hinterlegungsverträge qualifiziert (Art. 472 ff OR). Demzufolge kann der Pensionsnehmer das Pferd ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit zurückfordern. Der im Voraus bezahlte Pensionspreis wird dem Pensionsnehmer anteilmässig zurückerstattet. Der Pensionsnehmer haftet aber für den Ersatz der Aufwendungen, die der Pensionsgeber mit Rücksicht auf die Zweckerfüllung dieses Vertrages gemacht hat. Weitergehende, begründete Ansprüche bleiben vorbehalten.

Der Tod des eingestellten Pferdes löst den Pensionsvertrag mit sofortiger Wirkung auf. Will der Pensionsnehmer den Pferdepensionsplatz weiterhin reservieren, hat er dies dem Pensionsgeber unverzüglich mitzuteilen.

## 8. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Wohnort des Pensionsgebers.

## 9. Stallordnung

Der Betrieb im Stall und die Benützung der Anlagen wird vom Pensionsgeber in der Stallordnung geregelt. Die bei Vertragsabschluss gültige Fassung wird dem Pensionär ausgehändigt und ist integrierender Bestandteil dieses Vertrages. Der Pensionsgeber ist berechtigt, diese Stallordnung bei Bedarf zu ändern.

Der Pensionär verpflichtet sich, die Stallordnung einzuhalten, und er ist dafür verantwortlich, dass auch weitere Reiter seines Pferdes diese Stallordnung respektieren.

## 10. Weitere Bestimmungen

Der Pensionsnehmer verpflichtet sich, dem Pensionsgeber den Equidenpass des Pferdes oder eine Kopie des Deckblatts des Passes inkl. Mikrochipnummer sowie des Signalementblatts zu überreichen.

Der Pensionsnehmer ist verpflichtet, den Stallwechsel des Pferdes ordnungsgemäss und innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Tierverkehrsdatenbank des Bundes zu melden.

---

---

---

Die Parteien haben den Vertrag gelesen und verstanden. Sie erklären sich mit dem Inhalt ausdrücklich einverstanden.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Pensionsgeber \_\_\_\_\_

Pensionsnehmer \_\_\_\_\_